

Abwasserverband Klettgau- West

Neufassung der Verbandsatzung vom 21. November 2002

Abwasserverband Klettgau- West

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 19. September 1974 (GBI. S 408), berichtigt in GBI. 1975 S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBI. S. 418) hat die Verbandsversammlung am 21. November 2001 folgende Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Klettgau- West" beschlossen:

Verbandssatzung
Des
Abwasserverbandes „Klettgau- West“
In der Fassung vom 21. November 2001

§1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt **Waldshut- Tiengen** sowie die **Gemeinde Lauchringen** und **Weilheim** bilden unter dem Namen
Abwasserverband „**Klettgau- West**“
einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408, berichtigt in der GBI 1975 S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBI. S. 418).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waldshut- Tiengen

§2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldshut- Tiengen (für die Stadtteile Tiengen, Gurtweil, Aichen- Gutenberg, Breitenfeld, Detzeln, Indlekofen und Krenkingen), sowie die Gemeinden Lauchringen und Weilheim zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§3

Verwirklichung der Verbandsaufgabe; Verbandsanlage

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt, unterhält und erweitert als Verbandsanlage
 - a) die Hauptsammler (Zuleitungskanäle) für den Anschluss an die Sammelkläranlage
 - b) eine Sammelkläranlage mit mechanischen und biologischem Teil –sowie weitere zukünftige Reinigungsstufen- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die verbandseigenen Anlagen sind –nach dem neusten Stand- planerisch festzuhalten. Der Übersichtsplan der Kläranlage sowie die Pläne der beiden Hauptsammler (

- Oberlauchringen- Unterlauchringen- Tiengen- Kläranlage und Haselbach- Gurtweil- Tiengen-Kläranlage) sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (3) Die Verbandsanlage und deren Erweiterung dürfen erst gebaut werden, wenn die Planung- und Finanzierungsunterlagen vorliegen, die Finanzierung sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gewährleistet ist.
 - (4) Die Ortsentwässerungsanlage bis zum Anschluss an die Hauptsammler bleiben Angelegenheit der Mitgliedsgemeinde

§4

Aufnahme von Abwasser von außerhalb des Verbandsgebiets

- (1) Abwässer von Gemeinden, die keine Mitgliedsgemeinden sind, können über das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde der Kläranlage zugeleitet werden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde hat hierfür die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen. Der Abschluss einer Entsprechenden Vereinbarung durch die Mitgliedsgemeinde bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für die Einleitung dieser Abwässer in das Ortsnetz einer Mitgliedsgemeinde werden die Einwohner und Einwohnergleichwerte (E+EGW) von Ortsteilen einer Gemeinde, die keine Mitgliedsgemeinde ist, der jeweiligen Mitgliedsgemeinde für die Umlagenberechnung zugeschlagen.

§5

Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine ungedecktem Betriebskosten Abschreibungs-, Zins- und Betriebskostenzulage
- (2) Die Betriebskostenumlage deckt den Aufwand für die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlage.
- (3) Die Zinsumlage deckt den Zinsaufwand für Darlehen des Verbandes. Die Abschreibungen, gekürzt um die Auflösungsbeträge aus Kapital- und Ertragszuschüssen, werden durch die Abschreibungsumlage gedeckt.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Umlagen werden entsprechend der jeweils zum 30. Juni des im Haushaltsjahr vorangehenden Jahres ermittelte Einwohner- und Einwohnergleichwerten (E+EGW) nach Prozentsätzen erhoben. Für die Zins- und Abschreibungsumlage entfallen auf die Stadt Waldshut- Tiengen 60,35% auf die Gemeinde Lauchringen 31,15% und auf die Gemeinde Weilheim 8,50%. Nach Erreichen der Ausbaugröße von 50 000 Einwohner- und Einwohnergleichwerten (EW+EGW) sollen die Umlage- Prozentsätze neu geregelt werden.
- (5) Die im Haushaltsplan des Verbandes veranschlagte Umlage werden nach Anforderung durch den Verband in jeweils 2 Teilbeträge zum 15. April und zum 15. September eines Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die Jahresrechnung festgestellten Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden mit der ersten Teilzahlung verrechnet.

§6

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§6)
- b) der Verbandsvorsitzende (§11)

§7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie je einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband den in der Verbandsversammlung zu entsendenden Gemeinderat und einen Stellvertreter zu benennen.

§8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz oder durch die Verbandssatzung zugewiesen sind.

§9

Einberufung der Sitzung und Geschäftsordnung der Versammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende ruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (3) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Sitzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der anderen Mitgliedsgemeinden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedsgemeinden ist eine Niederschrift zukommen zu lassen

§10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen. Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer der Mitgliedsgemeinde ist der Bürgermeister.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind bei der Stimmenabgabe an die entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gebunden.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Der

Vorsitzende hat Stimmrecht. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§11

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter weiter wahr.
- (2) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigen Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Ihm obliegt die Aufsicht über die Bediensteten. Er vertritt den Zweckverband nach außen und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aufgrund dieses Gesetzes nach der Gemeindeordnung (GO) zuständig ist, entscheidet er über
 - a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 20.000,-- € im Einzelfall,
 - b) Die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften,
 - c) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn der Zweckverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde.
Die Verbandsversammlung ist bei der nächsten Sitzung drüber zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§12

Beziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratung und zu Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Zweckverband getragen.

§13

Bedienstete

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Über ihre Einstellung und Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14

Geschäftsführung und Kassenverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem Geschäftsführer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Er ist ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbandes auch die Schriftführung in der Verbandsversammlung.
- (3) Durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer zur dauernden Erledigung übertragen, insbesondere
 - a) den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie die Erledigung von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
 - b) Die Erledigung der Geschäftsführung der laufenden Verwaltung und Betriebsführung,
 - c) Die Vertretung des Zweckverbandes der laufenden Verwaltungsführung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes besorgt ein Kassenverwalter, der von der Verbandsversammlung bestellt wird. Er ist ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig.
- (7) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung verantwortlich. Er hat die Kassengeschäfte abzuwickeln (siehe DA für die Verbandskasse) und zusammen mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan aufzustellen. Für den Kassenverwalter trifft Absatz 4 sinngemäß zu.
- (8) Die Aufsicht über die Verbandskasse übt der Verbandsvorsitzende aus. Ihm obliegt auch die Eigenprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung; die Prüfung kann er auch durch Fachkräfte vornehmen lassen.
- (9) Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter erhalten für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung, deren Höhe nach der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten von der Verbandsversammlung festzusetzen ist.

§15

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der jeweils geltenden Fassung

§ 16

Geltung der Gemeindeordnung: Satzungsrecht

- (1) Wenn und soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie diese Satzung keine besonderen Vorschriften treffen, findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindegewirtschaftsrechts in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zweckverband kann die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren und Beträgen durch Satzungen regeln.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Einrücken mit vollem Wortlaut in das „Amtlich Mitteilungsblatt“ jeder Mitgliedsgemeinde durchgeführt. Sie treten am Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbandes erfolgt in der Geschäftsstelle, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Ein einzelnes Mitglied kann auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 19

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden. Sie haben dem Zweckverband sämtliche Kosten die durch die Aufnahme entstehen zu ersetzen. Die Aufnahme ist jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.

§ 20

Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Für die Änderung der Verbandssatzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsmitglieder, der der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands fällt sein verwertbares Vermögen den Mitgliedsgemeinden in dem Verhältnis zu, in dem sie seit Bestehen des Zweckverbandes zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals beigetragen haben. Im übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01. Januar. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05. August 1988 mit der Änderung vom 17. September 1998 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 21. November 2001
Die Verbandsversammlung
Vorsitzender, Berthold Schmidt

Beurkundung

Es wird hiermit beurkundet, dass vorstehende Neufassung der Verbandssatzung

1. gem. § 16 der Satzung des Verbandes vom 05. August 188 mit der Änderung vom 17. September 1998 im jeweiligen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden Stadt Waldshut-Tiengen am 13. Dezember 2001, Gemeinde Lauchringen am 14. Dezember 2001 und Gemeinde Weilheim am 12. Dezember 2001 öffentlich bekannt gemacht wurde;
2. am 19. Dezember 2001 gem. § 21 Abs. 2 GKZ dem Regierungspräsidium Freiburg unter Beifügung der Veröffentlichungsnachweise angezeigt wurde.

Waldshut- Tiengen, den 19. Dezember 2001

Metzler
Geschäftsführer